

welche St. Josef in der Kirche genießt, welcher Leo XIII. die mögliche Popularität zu schaffen wünscht, ist in der heiligen Schrift wohl begründet. Sie entspricht der erhabenen Würde und Stellung Josefs als Vater Jesu und Mann Mariä — jener der Herr und das Haupt der Kirche, diese die vorzüglichste Mittlerin der Gnade —. Sie entspricht der außerordentlichen Tugendgröze Josefs, um derer willen er eine hervorragende Stufe im Reiche der Himmel einnimmt, mächtig durch seine Fürsprache, wert der Nachahmung.

## Über den Verkehr des Geistlichen mit Frauenpersonen.<sup>1)</sup>

Von Dr. Jakob Schmitt, Domkapitular zu Freiburg i. B.

### Zweiter Artikel.

Ehe wir daran gehen, die kirchlichen Grundsätze, die für den Verkehr des Priesters mit Frauenpersonen maßgebend sind, auszainanderzusehen, möchten wir recht klar und eindringlich in den Vordergrund stellen das praktische Princip, wenn wir so sagen dürfen, wovon sowohl die Kirche bei ihren bezüglichen Vorschriften, als die ascetischen Schriftsteller bei ihren entsprechenden Unterweisungen und Mahnungen an die Priester ausgehen. Der hl. Chrysostomus spricht es aus mit den Worten: Es genügt hierin nicht, vor der Sünde (der luxuria) sich zu hüten, sondern man muß auch den Verdacht entfernen, nicht bloß, wenn er bereits entstanden ist, sondern schon vorher jede Veranlassung aus der er entstehen könnte, beseitigen (de sacerdotio VI, 9; vgl. Ambrosius de officiis I, 20).<sup>2)</sup> Also einmal muß gesorgt werden, daß die priesterliche Keuschheit nicht verletzt oder gefährdet werde und ist deshalb Bedacht genommen, Alles zu verhüten oder zu entfernen, was diese Verlezung oder Gefährdung herbeiführen müßte oder könnte. Und hier warnen (um dies gleich beizufügen) sowohl die kirchlichen Organe als die hl. Väter und ascetischen Schriftsteller den Priester auf das eindringlichste, doch ja sich selbst zu misstrauen und immer die äußerste Vorsicht anzuwenden. Als unus pro omnibus möge der hl. Hieronymus gehört werden, der in seinem herrlichen Brief an Nepotian schreibt: Nec in praeterita castitate confidas; nec Davide sanctior nec Salomon potes esse sapientior. Memento semper, quod paradisi colonum de possessione sua mulier ejecerit... Caveto omnes suspiciones et quidquid probabiliter fingi potest, ne fingatur, ante devita.

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschrift 1891, I. Heft, S. 12. — <sup>2)</sup> Vgl. den Ausspruch des Conc. prov. Camerac. a. 1565: Utut enim castitas servari queat in muliebri consortio, raro tamen bonum nomen retineri potest. (Collect. Luc. V, 426).

In dem letzten Satz des eben citirten Ausspruchs ist bereits angedeutet, daß es nicht genügt, wenn der Priester alle Sünden contra castitatem meidet. Er muß überdies für seinen guten Ruf und Namen besorgt sein und Alles fliehen, was einen diesbezüglichen Verdacht erwecken könnte. Guter, makelloser Ruf, namentlich in materia lubrica, ist ja dem Priester absolut nothwendig, wenn er unbehindert und segensreich wirken will, und was wir im ersten Artikel bezüglich des Priesters, der die castitas sacerdotalis in offenkundiger Weise verletzt hat, und bezüglich seiner Wirksamkeit namentlich auf der Kanzel, in der Schule und Christenlehre und im Beichtstuhl sagen müßten, gilt mehr oder minder in mehrfacher Hinsicht auch von dem Priester, der in einem diesbezüglichen, wenigstens dem Anscheine nach begründeten Verdacht steht. Ein Priester demnach, der zwar von der luxuria sich frei erhalten, aber das (wir sprechen nicht von necessariis et omnino cunctisque licitis) nicht meiden wollte, was solchen Verdacht erwecken müßte, und dabei sich mit seinem „guten Gewissen“ brüsten wollte, wäre in schwerem und verhängnisvollem Irrthum gefangen. Denn er würde seine Pflicht dadurch gröblich verleghen, daß er die Schuld trüge, wenn der Ehre des Priesterstandes eine Makel angehängt, sein eigener Ruf getrübt, seine Wirksamkeit gehindert und untergraben würde; und wäre (in welchem Grade — weiß der liebe Gott und wird's ihm schon einmal zu erkennen geben und vorhalten) verantwortlich für das Abergernis, das er durch seine Unvorsichtigkeit und seinen Eigensinn veranlaßt.

Wenn wir nach dieser vorbereitenden Bemerkung den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen zu behandeln beginnen, so dürfte es sich der Klarheit und Ordnung wegen empfehlen, gesondert zu besprechen den Verkehr mit solchen Frauenspersonen, die mit dem Geistlichen im gleichen Hause sich befinden, also in der Regel mit solchen, die ihm seine Haushaltung führen oder dabei behilflich sind; sodann den Verkehr mit Frauenspersonen, die nicht im Pfarrhaus sich befinden, resp. nicht zum Haushaltungspersonal des Priesters gehören. Ersteres soll in gegenwärtigem Artikel geschehen; letzteres bleibt einem weiteren vorbehalten.

Die Frage bezüglich des Verkehrs des Priesters mit Frauenspersonen, die innerhalb seines Hauses weilen, gliedert sich naturgemäß in zwei Unterfragen:

I. Welche oder was für Frauenspersonen darf und wird der pflichtgetreue, nach den Vorschriften der Kirche handelnde Priester in sein Hause aufnehmen?

II. Wie wird er mit ihnen verfahren?

I.

Bezüglich der ersten Frage wird es sich vorzugsweise oder fast ausschließlich um die Person handeln, welche der Geistliche, der eine eigene Haushaltung hat, zur Führung derselben engagiert, mag man sie nun Haushälterin, Käochin oder wie immer nennen.

a) Schicken wir nun zunächst voraus, was die Kirche hierüber festgesetzt hat. Die canonischen Bestimmungen lauten dahin: Der Priester darf nur mit solchen Frauenspersonen zusammenwohnen, resp. sie als Haushälterinnen zu sich nehmen, die entweder mit ihm nahe verwandt sind (in quibus naturale foedus nil permittat saevi criminis suspicari — Cap. A nobis de cohabit. Clericorum et mulierum) oder vorgerückt Alters, durchaus unbescholtzen, so dass keinem schlimmen Verdacht Raum gegeben wird. Als nahe Verwandte werden gewöhnlich bezeichnet Mutter, Schwester, Tante, überhaupt Blutsverwandte im ersten oder zweiten Grad und Ver schwägerte im ersten Grad. Als den terminus der aetas proiectior bezeichnen viele Concilien und Canonisten oder Moralisten das vollendete vierzigste Lebensjahr. Vgl. z. B. Schmalzgrueber I. 3. tit. 2 § 1; Santi I. 3 tit. 2 n. 2; Philipps Kirchenrecht § 69; Lehmkühl theol. mor. II. n. 619. Die genaueren Einzelbestimmungen bleiben dem Bischof überlassen, der die Bedingungen festzustellen hat, unter welchen Frauenspersonen aufgenommen werden dürfen und darüber zu wachen hat, dass Personen ferngehalten, resp. entfernt werden, die zu Verdacht oder ärgerlichem Gerede Anlaß geben. So sagt Ferraris (Prompta biblioth. s. v. Clericus a 4 n. 9 u. 10): Remittitur prudentiae et vigilantiae episcoporum, ut, attenta aetate, qualitate et morum honestate tam clericorum quam mulierum seu famularum, eis concedant vel interdicant cohabitationem, prout eis melius in Domino videbitur. Possunt enim episcopi de jure prohibere presbyteris et clericis, ne domi retineant famulas, nisi fuerint ab ipso approbatae, et absque sua licentia. Selbstverständlich hat der Priester die Pflicht, den diesbezüglichen Anordnungen seines Bischofs zu gehorchen und sich darnach zu richten. In der Erzdiözese Freiburg ist nun bischöfliche Verordnung, dass jeder Geistliche, der eine Haushaltung führen und deshalb erstmals eine Frauensperson zu sich nehmen, resp. nach deren Entfernung eine andere einstellen will, dem Ordinariate seine Anzeige erstatte, die Verhältnisse (Verwandtschaftsgrad) der Betreffenden angebe, ein Zeugnis über ihren guten Ruf vorlege und erst nach erlangter Erlaubnis dieselbe zu sich nehmen dürfe. Auch hat bei jeder Pfarr- und Kirchenvisionation der Visitator sich über die Personalien, den guten Ruf und das sittliche Verhalten der Haushälterin zu verlässigen und, wenn Vorschriftswidriges oder Ungehöriges sich herausstellt, darüber an den Bischof zu berichten.

Aus den unzähligen conciliarischen Bestimmungen, die über diesen Punkt erlassen wurden, wollen wir nur die der allerneuesten deutschen und österreichischen Synoden hier aufführen. Conc. Vienn. Tit. 5 cap. 6: *Ancillae, quibus ad res domesticas procurandas indiget (sacerdos), maturioris sint aetatis et integerrimae famae, castae, sobriae, subditae, ut, qui ex adverso est, revereatur, nihil habens dicere malum. Ut sumptuosius vestiantur vel choreas frequentent non toleret.* (Coll. Lac. V, 197). Conc. Strigon. tit. 6 n. 9.: *Ancillas, quas coctrices vel oeconomas vocant, 40 annorum minores nullatenus habeant nisi ob peculiaria rerum adjuncta specialem eatenus a nobis vel officiali nostro indulsum obtinuerint. Personas autem in peccatum carnis jam lapsas aut in divortio viventes, etiamsi cognatione junctae essent, ad servitium nunquam assumant.* (Coll. L. V, 53). Conc. Prag. tit. 1 cap. 7 n. 1: *Procuratrices domus et ancillas non eligant, nisi integerrimae famae sint, aetate et moribus, verecundia et sobrietate graves.* (Coll. L. V, 426). Conc. Coloc. tit. 4 cap. 5: *Quare ad clericorum in majoribus ordinibus constitutorum contubernium aut servitium in sensu ss. canonum assumantur mulieres adulterioris aetatis, probatorum morum et bonae famae ac existimationis testimonium habentes. Personae vero in peccatum carnis prolapsae, aut in divortio arbitrario viventes, quantumvis consanguineae aut affines, ad domum sacerdotum nunquam recipiantur. Servientes apud sacerdotem mulieres non vestiantur sumtuosius, nec choreas aut ludos publicos frequentent.* (Coll. L. V, 669). Conc. Colon. tit. 2 cap. 38: *Sacerdotes domui suae bene praesint, domesticos habeant bonae famae, bene morigeratos, modestos et pios. In primis male notatas, suspectas vel lapsas feminas nunquam in domum suam recipiant.* (Coll. Lac. V, 380.)

b) Auf diese kirchlichen Bestimmungen gestützt, können wir nun etwas eingehender die Frage besprechen: Was für eine Haushälterin soll der Geistliche in sein Haus aufnehmen?

Man kann zuerst die Vor- oder Gegenfrage stellen: Muss es denn gerade eine Frauensperson sein? Würde es sich nicht mehr empfehlen, Personen männlichen Geschlechtes zur Führung der Haushaltung bei Geistlichen zu verwenden? Man hat auch verschiedentlich schon das Project aufgestellt, eine Art ordensähnlicher Congregation von Jünglingen, resp. ledigen Mannspersonen zu gründen, deren Mitglieder zur Führung der Haushaltung in Pfarrhäusern sich heranbilden, bezw. betätigen sollten. Ich zweifle sehr an der Ausführbarkeit dieses Planes und jedenfalls können wir bei unserer Frage, solange er nicht realisiert ist, davon absehen. Was die Verwendung männlicher Laien angeht, so kann ich auf die Frage, ob sich dieselbe empfehlen würde, kurz zur Antwort geben: wenn ich sie auch empfehlen

wollte, so würde die Empfehlung doch nichts nützen. Ich habe aber auch selbst gegen die Empfehlung gewichtige Bedenken und es scheint mir, um nur eines hervorzuheben: im Allgemeinen haben die männlichen Personen weder den Beruf noch das Geschick dazu; es fehlt ihnen mehr oder minder der Sinn für Häuslichkeit, der Sinn für das scheinbar Unbedeutende, Minutiöse, was hier sehr beachtet werden muss, und das seine Gefühl für Nettigkeit, Sauberkeit, Reinlichkeit. Doch das nur nebenbei und kehren wir zu der von uns zuletzt gestellten Frage zurück.

Wir sagen nun zuerst: wo es immer möglich und thunlich ist, nehme der Priester eine nahe Verwandte zur Führung der Haushaltung, am besten eine hiezu geeignete Schwester. (Die Mutter zu nehmen ohne eine Schwester bietet schon mehr Schwierigkeiten. Denn gewöhnlich ist sie schon älter und gebrechlicher und bedarf einer weiteren weiblichen Person, die ihr die nöthige Beihilfe und Unterstützung leistet. Auch mag manchmal die Stellung des Geistlichen etwas darunter leiden, da er der Mutter nicht mit jener Autorität, wie einer Schwester entgegenzutreten und seine Anordnungen zu treffen, aufrechtzuerhalten und durchzuführen sich entschließen kann.) Der Priester, der eine brave, zur Führung seiner Haushaltung geeignete Schwester hat, soll Gott dafür von Herzen danken und eine solche soll, wenn sie etwa Klostergedanken hat und nicht ganz unzweifelhafte, ich möchte sagen außerordentliche Zeichen des Berufes dazu, dieselben aufgeben und bei ihrem Bruder bleiben, falls dieser sonst eine fremde Person nehmen müsste. Eine brave Schwester als Haushälterin haben, garantiert nicht nur dem Priester die nöthige Pflege, macht ihn von vielen Sorgen frei, sondern bewahrt ihn auch vor manchen Versuchungen und übeln Nachreden. Wer also eine Schwester hat, die geeignet ist, nehme diese. Es entspricht dies dem Wunsch der Kirche und es muss berechtigtes Aufsehen erregen, wenn ein Geistlicher ohne gewichtigen Grund eine Schwester (oder nahe Verwandte) übergeht und eine fremde Person zur Führung seines Haushwesens engagiert.

Hat er keine Schwester zur Verfügung, so nehme er eine sonstige Verwandte, aber eine nahe Verwandte. Denn ist eine Person nur weitläufig verwandt, so wird die Gefahr insofern vermehrt, als einerseits die durch die Verwandtschaft gezogenen Schranken sicherer und unvorsichtiger machen und doch wieder zu wenig hemmend und abschreckend sind; anderseits etwa vorkommende Verfehlungen schwerer werden. Darum sagt der hl. Alfonis bezüglich dieses Punktes: Manchmal dient die Verwandtschaft nur dazu, den Verdacht zu bemeinhmen und die Sünde zu vergrößern.

Ferner nehme der Priester keine Person, auch wenn sie nahe verwandt ist, die von leichtfertigem Charakter, lockeren Sitten und

getrübtem Ruf ist (auf keinen Fall eine lapsa). Sonst fällt all dies auf den Geistlichen zurück und schadet seiner Wirksamkeit, wird ihm viele Sorgen und Verdrüsse bereiten und wenn dann Scandale im Pfarrhaus vorkommen sollten, kann er sich sogleich um einen anderen Posten umsehen, indem sein Wirken in vielfacher Hinsicht lahmgelagt ist. Es sind schon Fälle vorgekommen, dass gutmütige Geistliche ihre leichtsinnigen Schwestern oder Verwandten ins Haus nahmen und in falscher Sicherheit nicht strenge Aufsicht führten, auch nichts bemerkten, als der Scandal bereits offenkundig war, ja in einem Fall hätte ums Haar eine solche Schwester im Pfarrhaus des Bruders geboren. Die Folgen für Pfarrer und Gemeinde kann man sich denken.

Wenn aber auch eine Verwandte sittlich intact ist, dagegen hoffärtig und putzüchtig, eine unverträgliche Person, eine Schwäizerin oder Intriguantin, so ist es vorzuziehen, lieber eine andere ältere und durchaus brave und verlässige Person zu nehmen, oder wenigstens der betreffenden Verwandten, ehe man sie engagiert, Bedingungen in dieser Hinsicht zu setzen und auf deren Durchführung, resp. Beobachtung streng zu bestehen.

Hat aber der Priester keine geeignete Verwandte und muss eine Fremde wählen, dann bete er zuerst, dass Gott ihn erleuchte und eine geeignete Person finden lasse — denn davon hängt gar Vieles ab. Dann sehe er sich um und berathe sich eventuell auch mit erfahrenen Mitründern. Wird ihm jemand empfohlen, so ziehe er genaue Erfundigungen ein und glaube nicht ohne weiteres, was andere, vielleicht direct oder indirect dabei interessierte Personen ihm sagen. Auf was hat er aber bei der Wahl zu sehen? Was für eine Person soll er wählen, was für eine nicht?

Vor Allem hat er die bestehenden Kirchengefesse, resp. die in seiner Diöcese geltenden bischöflichen Verordnungen zu beobachten. Er muss also darauf bestehen, dass die betreffende Person das canonische Alter habe und eines ungetrübten sittlichen Rufes genieße. Sodann soll er bedenken, dass sein (des Priesters) Hauswesen als Vorbild für die Gemeindemitglieder gelten soll und von diesen scharf beobachtet wird. Darum sehe er darauf, dass er eine Person bekommt, die wahrhaft fromm ist, bescheiden, sittsam, still und zurückgezogen. In seinem eigenen Interesse muss er sich natürlich auch vergewissern, ob sie gesund ist, die nötigen Kenntnisse zur Führung einer Haushaltung besitzt, einzutheilen und zu sparen versteht ic.

Was für Personen soll er dagegen nicht nehmen? Vor Allem keine junge, schöne, üppige Person, — denn abgesehen von den kirchlichen Vorschriften würde er sich dadurch selbst vielen Gefahren und Versuchungen aussetzen und nach dem Wort der heiligen Schrift: Qui amat periculum, in illo peribit (Eccli 3, 27) sicher zu Falle kommen; und dem Verdacht und übeln Gerede der Pfarrkinder und

den damit verbundenen nachtheiligen Folgen für seine Ehre und Wirksamkeit würde er auf keinen Fall entgehen. Aus ähnlichem Grunde wähle er auch kein „gebildetes Frauenzimmer“, welches die Gesellschaftsdame spielt, Hoffart und Luxus treibt sc. Denn (von anderen, weiter unten zu besprechenden Gründen abgesehen) seine Haushälterin soll einfach seine Dienerin sein und nicht „in gesellschaftlicher Beziehung repräsentieren und die Stelle der Dame des Hauses einnehmen.“ Mit Rücksicht auf seine Stellung und auf seine Pfarrkinder, resp. seine Pastoration muss auch jede ausgeschlossen erscheinen, die, wie das Volk sagt, keine Religion hat, den Gottesdienst selten besucht und den Empfang der heiligen Sacramente vernachlässigt. Ebenso sind fernzuhalten herrschüchtige Personen, Intriguantinnen, Schwäzerinnen; denn diese geben nicht nur schlechtes Beispiel und bringen den Pfarrer und das Pfarrhaus in Verzug, sondern sie können auch dem Pfarrer solche Unannehmlichkeiten bereiten, die Pastoration so erschweren, solche Uebelstände in der Gemeinde herbeiführen, dass ihm das Leben verbittert, die Gemeinde ihm entfremdet, sein Wirken lahmgesezt wird und dass schon mehr als einmal der Bischof in ähnlichen Fällen einschreiten, den Geistlichen verzeihen oder die Entfernung der betreffenden Person verlangen müsste.

Endlich sei es mir gestattet, bezüglich dieses Punktes noch eine doppelte Warnung beizufügen. Die erste bezieht sich auf Personen, die der Geistliche an früheren Posten (z. B. als Vicar) kennen gelernt, als Beichtkinder geleitet oder mit denen er sonst in Verbindung gestanden und verkehrt hat. Es liegt hier nicht nur die Gefahr der Vertraulichkeit und damit auch das periculum incontinentiae näher, sondern es macht auch einen eigenthümlichen Eindruck und ruft Verdacht wach, wenn in der Gemeinde verlautet, der Pfarrer oder Pfarrverweser habe als Haushälterin eine Person gewählt, die er an dem Orte seiner früheren Wirksamkeit kennen gelernt hat. Mindestens muss große Vorsicht bezüglich dieses Punktes beobachtet werden. Die zweite Warnung betrifft solche Personen, die sich dem angehenden Pfarrverweser oder Pfarrer als Haushälterinnen anbieten und als captatio benevolentiae geltend machen, sie könnten einen großen Theil der nöthigen Haus- und Kücheneinrichtung, schöne Möbel sc. mitbringen und zur Verfügung stellen, auch mit einem Darlehen aushelfen, und sie verzichten auf Lohn, indem sie „mehr auf humane Behandlung sehen.“ Das Anerbieten hat ja gewiss für manchen jungen Priester, der eine Haushaltung anfangen soll, kein anerfallenes Vermögen besitzt und sich bei dem miserablen Gehalt, dessen so manche Vicare sich erfreuen, kaum etwas ersparen könnte, und bei dem „glänzenden“ Einkommen einer Pfarrverweserei oder Anfangspfarrei Angst haben muss, wie er in oeconomicis durchkomme — etwas sehr Verlockendes. Ich rathe aber jedem hochwürdigen

Mitbruder, der in solcher Lage sich befindet, dieses Anerbieten rundweg abzulehnen und lieber sich für den Anfang mit der nothwendigsten, wenn auch dürftigen Einrichtung zu begnügen, resp. das Geld zu deren Beschaffung zu leihen. Er begibt sich sonst in gewissem Sinne und Umfang einer solchen Person gegenüber seiner Freiheit; sie ist nicht mehr bloß seine Dienerin, sondern „unterhandelt mit ihm auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung“; er ist ihr Schuldner, ist an sie gebunden und kann sie nicht entlassen; und dass solche Personen sich ihrer bezüglichen Gewalt wohl bewusst sind und dieselbe schlau auszunützen verstehen, hat die Erfahrung schon mehr als einmal an sehr unschönen Beispielen bewiesen; und hat niemand mehr büßen müssen, als der arme Pfarrer, der in die Schlinge gegangen war und um sich einer augenblicklichen Verlegenheit zu entziehen, eine Reihe weit größerer und gravierender sich aufgebürdet hat.

Es kann nun auch der Fall sein, dass der Geistliche außer der Haushälterin noch eine andere Frauensperson ins Haus nehmen muss. Am besten ist es freilich, wenn er keine weitere braucht, und schon aus diesem Grunde soll er keine Dame, sondern eine Dienerin wählen, die fleißig und arbeitsam ist, selbst keine Bedienung beansprucht und die vorhandene Arbeit zu bewältigen imstande ist. Geht dies nicht wohl an, so lässt sich oft dadurch helfen, dass eine Person aus dem Ort täglich kommt, die nöthigen Hilfsarbeiten, Gänge, Commissionen besorgt und im Pfarrhaus nicht ihre Kost, jedenfalls nicht ihre Schlafstätte hat. In diesem Falle soll der Geistliche darauf sehen, dass es entweder eine ältere Person oder ein Kind ist, aus einer guten Familie, brav, bescheiden, sittsam und verschwiegen. Ist er aber genötigt, noch eine Magd (oder gar, wenn er Dekonomie betreibt — mehrere Dienstboten) zu halten, dann sei er sehr streng in der Auswahl, nehme keine jungen, hübschen Personen, keine, die selbst nicht tadellos sind oder aus einer nicht gut beleumundeten Familie stammen, entwerfe für sie eine strenge Haussordnung, mache deren Beobachtung sowie die Führung eines sittenreinen Lebenswandels, das Meiden von Fluchen und unehrlichen Reden, von verdächtigem Umgang, Tänzen u. dgl., den regelmässigen Besuch des Gottesdienstes, den wenigstens vierteljährlichen Empfang der heiligen Sacramente zur Bedingung der Aufnahme und des Verbleibens im Pfarrhaus, gebe ihnen rechten Lohn und genügende Kost und führe strenge Aufsicht namentlich auch darüber, dass solche nie ohne sein Vorwissen Besuche im Pfarrhaus empfangen, nicht leichtfertigen Umgang haben oder gar Bekanntschaften anzetteln, und nie zur Nachtszeit, als in seinem Auftrag oder mit seinem Vorwissen, außerhalb des Hauses sich aufzuhalten. Doch es wird sich, wie früher bemerkt, meist nur um die Haushälterin handeln und was wir nun bezüglich des Verkehres mit dieser sagen werden, gilt selbstverständlich

mutatis mutandis auch von anderen Frauenspersonen, die im Pfarrhaus sich befinden.

## II.

Was nun den Verkehr mit der Haushälterin (und anderen Frauenspersonen, die im Pfarrhaus sich aufhalten) angeht, so knüpfen wir die bezügliche Besprechung an die Beantwortung zweier Fragen: 1. Wovor wird der brave Priester sich hüten? 2. Worauf wird er sehen oder bedacht sein?

1. Der brave Priester wird sich in genannter Hinsicht hüten vor Allem a) was die Reinheit verleßen oder gefährden; b) was Verdacht erwecken; c) was die Seelsorge hindern oder bezüglich der Pastoration und der Pfarrangehörigen schädlich wirken kann.

a) Natürlich gilt, was wir hier zu sagen haben, nicht nur dem Pfarrer, dessen Haushälterin die betreffende Person ist, sondern auch den etwa bei ihm befindlichen Hilfspriestern. Es kam schon vor, dass gerade solche Hilfspriester unvorsichtig waren und zu schwerem Falle kamen oder dass solchen von Frauenspersonen geradezu Fallstricke gelegt wurden. Ein ganz junger und unerfahrener Priester war in einem Pfarrhaus stationiert, wo neben der Haushälterin noch ein junges Mädchen (Verwandte des alten Pfarrers) sich aufhielt, welch' letzteres sein Zimmer auf dem Gang hatte, durch den der Vicar zu seinem Gemache gelangte. Es kam nun öfters vor, dass er, wenn er abends an diesem Zimmer vorbeiging, bemerkte, dass die Thüre offen stand, während die Bewohnerin doch schon zu Bett gegangen war, sowie dass die Haushälterin hie und da in auffallender Weise sich in seinem Zimmer zu schaffen mache, während er zu Bett lag. In seiner Unschuld dachte er nichts Arges — später aber erschrak er nicht wenig, als er auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde. — In einem anderen Pfarrhaus (allerdings geschah dies, wie auch das eben Erzählte, schon vor mehr als dreißig Jahren) klopfte es nachts an der Thüre des Vicars. Dieser fragte, wer draußen sei. Die Stimme der Haushälterin antwortete: „Offnen Sie rasch“. „Was solls denn? Gibt's ein Versehen?“ — „Nein, aber machen Sie auf.“ Dies geschah aber nicht. — Es stellte sich nachher heraus, dass diese Person gravida war und die Schuld auf den Vicar abgeladen werden sollte. Kurz, strenge Vorsicht hat jeder Priester, mag er Pfarrer oder Hilfspriester sein, den Frauenspersonen im Pfarrhaus gegenüber zu beobachten. Vor Allem bleibe er sich seiner Würde und Stellung bewusst und steige nie zu dem Niveau genannter Personen herab, indem er es zu einer gewissen Vertraulichkeit und ich möchte sagen Kameradschaftlichkeit kommen lässt. Gewiss soll er nicht barsch und abstoßend sein; aber zwischen Grobheit und Vertraulichkeit oder

Leichtfertigkeit ist doch ein weiter Abstand. Er nehme sich hierin gewisse Fürsten und Adelige zum Muster, die im Verkehr mit Bürgerlichen recht herablassend und freundlich zu sein wissen, ohne aber ihrer Würde das mindeste zu vergeben, und die durch eine Art Unnahbarkeit, sobald eine gewisse Grenze berührt wird, sich zu sichern wissen. Der Priester ist durch seine Würde auch hochadelig. Und er darf eines derben, aber viele Lebensweisheit enthaltenden Volksprichwortes nicht vergessen: Wer sich unter die Kleie mischt, den fressen die Schweine. Er bewache den weiblichen Personen gegenüber seine Sinne, besonders die Augen. Periculose, sagt der hl. Hieronymus (epist. ad Nepotian.) tibi ministrat, cuius vultum frequenter attendis. Ist überhaupt die custodia oculorum unbedingt nothwendig zur Bewahrung einer fleckenlosen Reinheit, um wie viel mehr dem Priester gegenüber einer Frauensperson, die er stets in der Nähe hat und mit der er tagtäglich verkehren muss. Immer beobachte er den geziemenden Ernst und eine weise Zurückhaltung. Scherze, Neckereien, Diminutiv-Benennungen und Schmeichelnamen, die nach einer gewissen Zärtlichkeit riechen, a fortiori solche Zärtlichkeiten in actu, kleine, anfangs scheinbar unbedeutende Berührungen, kleine Handlangerdienste in weiblichen Arbeiten oder Hausgeschäften sind streng zu meiden. Principiis obstandum.

Ferner ist es ungeziemend, dass die Haushälterin am gleichen Tische mit dem Pfarrer speise (es sei denn, dass sie die Mutter oder Schwester ist; und auch diese sollen vom Tische wegbleiben, wenn andere Geistliche an dem Mahle theilnehmen; denn es werden dann oft seelsorgerliche und andere Angelegenheiten besprochen, wobei Laien und insbesondere Frauenspersonen nicht zuhören sollen. Uebrigens ist diese Tischgenossenschaft auch durch verschiedene Concilien (ich citiere wieder nur die neuesten deutschen und österreichischen) ausdrücklich verboten. So sagt das Conc. prov. Colon. tit. 2 cap. 34: Quare ne quis famulam vel oeconomam ex quacumque causa umquam mensae . . . . sociam faciat. (Coll. Lac. V, 378). Conc. prov. Vienn. tit. 5 cap. 6: Ancillam commensalem non habeat (Ib. V, 197). Conc. prov. Prag. t. 1 c. 7: Mensae cum ipsis (procuratricibus domus vel ancillis) non assideat (Ib. V, 426). Ähnlich Conc. Strigon. tit. 6 n. 9 u. Coloc. tit. 4 cap. 5 (Ib. V, 53 u. 669).

Noch wichtiger ist, dass der Geistliche nie das Schlafzimmer der Haushälterin betrete und sie nie das seinige, außer während er abwesend oder krank ist; und dass er sich nicht in ihrem Wohn- oder Arbeitszimmer aufhalte und sie nicht in seinem Studierzimmer.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ich kannte einen Geistlichen (er wurde freilich früh suspendiert und war die grösste Zeit seines „priesterlichen“ Lebens a. D.), der sogar in der Küche sich aufhielt und dem eine boshaftige Magd in der Wirtshaustüche einen Kochlöffel an die hintere Seite seines Rockes applicierte, so dass er dann mit dieser Zierat versehen durch die Straßen des Dorfes nachhause wandelte.

Auch sollen nicht beide, namentlich zur Abendszeit, beisammen sitzen und plaudern oder gar ein Spielchen machen (von Mutter oder Schwester abgesehen). Auch diesen Punkt heben verschiedene Concilien ausdrücklich hervor. So das Conc. prov. Prag. tit. 1 cap. 7 n. 1: In earum (procuratricum vel ancillarum) cubiculo seu loco, ubi rebus domesticis vacant, absque necessitate non morentur (sacerdotes — Coll. Lac. V, 426). Conc. prov. Strigon. tit. 6 n. 9: Nec earum cellas absque necessitate ingrediantur. (L. c. V, 53).

b) Der pflichtgetreue Priester wird sich aber im Verkehr mit und in seinem Hause bediensteten Frauenspersonen nicht nur vor dem hüten, was seine Reinheit verleihen oder gefährden könnte, sondern auch vor Allem, was nach außen hin Verdacht zu erwecken oder seinen guten Ruf irgendwie zu gefährden geeignet wäre. Es kamen da in früherer Zeit ganz unglaubliche, sagen wir Taktlosigkeiten und Ungeschicklichkeiten vor. Ein Pfarrer hatte eine neue Pfarrrei erhalten. Beim Umzug ließ er nun, um die Kosten eines Fuhrwerks für seine Person zu ersparen, den Möbelwagen so packen, dass das Sofa ganz voran und hoch oben quer über den Wagen gestellt wurde. Auf demselben saß er mit seiner Haushälterin und so hielt der neue Seelenhirte den Einzug in die jedenfalls erstaunte und absonderlich erbaute Gemeinde. Ein anderer (Wessenbergianer vom reinsten Wasser) lieferte folgendes Stückchen. Seine Haushälterin (eine „Dame“) hatte sich einen feinen, steifgestärkten Spitzrock in der nahen Stadt bestellt und der Herr Pfarrer musste ihn abholen. Ein Knabe trug das Corpus delicti an einer hohen, oben mit einem Querholz versehenen Stange, der Pfarrer marschierte als Saumgarde mit seinem gewaltigen Rohrstock nebenher und so geschah der feierliche Einzug in die Gemeinde. — Ein anderer (pensionierter — er ist längst todt) entblödete sich nicht, mit seiner Haushälterin eine öffentliche Badeanstalt aufzusuchen und gleichzeitig (wenn auch natürlich in getrennten Cabinen) ein Bad zu nehmen.

Wenn auch ähnliche Taktlosigkeiten und enorme Verstöße jetzt wohl nirgends mehr vorkommen, so habe ich doch mit eigenen Augen gesehen, wie ein damals noch verhältnismäig junger Priester, der mit seiner Haushälterin einen Spaziergang mache, dieser den Shawl trug. Es ist durchaus ungeziemend, dass ein Geistlicher (überhaupt mit einer Frauensperson, insbesondere aber) mit seiner Köchin spazieren gehe oder fahre, mit ihr reise, Läden oder Wirtschaften besuche, Gastmählern beiwohne, Besuche mache u. dgl. (Was soll man erst sagen, wenn ein Pfarrer, wie es vor nicht langer Zeit in einer deutschen Diöcese vorkam, gelegentlich der Aufführung eines Theaterstückes, diesem und dem darauffolgenden Tanz zuschaut, in Gesellschaft seiner Haushälterin und Magd, Welch letztere dann aktiv am Tanz sich betheiligt?) Mehrere Concilien haben darüber aus-

drückliche Verbote erlassen, z. B. Conc. prov. Colon. I. c. Quare ne quis famulam vel oeconomam ex quacumque causa umquam.. itineris vel deambulationis sociam faciat, vel cum ea societates, convivia, nundinas adeat, serio interdicimus. (Coll. Loc. V, 378). Conc. prov. Vienn. I. c. Ancillam commensalem non habeat, neque cum ea deambulet vel aliorum domus adeat aut eodem vehiculo, nisi forsitan publico, vehatur. (Ib. V, 197). Ganz ähnlich Conc. prov. Coloc. I. c. und das Conc. prov. Prag hebt I. c. ausdrücklich hervor: neque eodem cum ipsa, etiamsi consanguinea sit, curru vehi praesumat. Von einem durch seinen Eifer für kirchliche Zucht bekannten deutschen Bischof wurde mir erzählt, dass derselbe einst einem Pfarrer begegnete, der mit einem Frauenzimmer auf einem Wägelchen (Halbschäfe) fuhr. Der Bischof rief ihn an und sagte ihm alsbald: Herr Pfarrer, entweder steigen Sie ab, oder das bei Ihnen sitzende Frauenzimmer. — Aber, hochwürdigster Herr, es ist ja meine Schwester. — Das steht ihr nicht im Gesichte geschrieben und Sie kennen meine Verordnungen.

Ueberhaupt alles muss streng gemieden werden, was auf eine Vertraulichkeit, ein näheres Verhältnis schließen lassen könnte oder was, wie das Volk sagt, den Pfarrer und seine Haushälterin wie Mann und Frau erscheinen ließe. Zu Verdacht und schlimmen Reden kann auch Anlass geben, wenn die Haushälterin (oder der Pfarrer, resp. Vicar — wovon später) häufige Besuche von jungen Frauenspersonen empfängt, namentlich wenn diese lange im Pfarrhaus verweilen, vielleicht Fremde, die sich wochenlang darin aufhalten. Abgesehen davon, dass darin eine wirkliche Gefahr für den Geistlichen liegen kann, so weiß ja das Volk nicht, ob der betreffende Besuch mehr bei der Haushälterin oder dem Geistlichen weilt, und viele sind nur zu sehr geneigt, auf schlimme Vermuthungen zu kommen. (Davon will ich gar nicht reden, dass die Haushälterin nicht Kinder aus ihrer Verwandtschaft zu sich nehmen soll — was dabei von den Leuten oft gedacht und auch gesagt wird, ist leicht zu errathen.)

Manche andere Punkte, die theilweise auch hierher gehören, werden bei dem folgenden Absatz zur Sprache kommen, nämlich:

c) Der brave Priester hütet sich bezüglich des Verkehres mit den Frauenspersonen im Hause vor allem, was eine freie und gesegnete Pastoration hindern oder schädlich beeinflussen kann. Dahn gehört in erster Linie, dass die Haushälterin nie die Herrin spielen, sich wie die Hausfrau oder Befehlshaberin gerieren darf und dass alles gemieden wird, was den Anschein aufkommen lässt, als ob der Pfarrer „unter ihrem Pantoffel stehe.“ (Die böse Welt behauptet, dass es hie und da nicht bei dem bloßen Anschein bleibe.) Das Conc. prov. Vienn. tit. 5 cap. 6 sagt hierüber: „Ut rebus, quae ad eam non pertinent, se immisceat, vel dominatricis partes sibi

arroget, minime patiatur. Actum est de auctoritate parochi, quem sui a mulieris imperiosa voluntate pendere autumant.“ (Coll. Lac. V, 197.) Allerdings soll der Pfarrer kein Haustyrann und „Häfelegucker“ sein und um das Küchendepartement sich nur kümmern, soweit es in sanitärlicher und ökonomischer Beziehung nothwendig ist. Allein er soll immer die Zügel in der Hand behalten, jedem Herrschsuchtsglüste gleich entgegentreten und nie dulden, dass die Haushälterin ihrer untergeordneten Stellung vergesse und sich anmaße, was ihr nicht zukommt.

Ganz besonders darf es nie geduldet werden, dass sie in Pfarrsachen und seelsorgerliche Angelegenheiten irgendwie sich einmischt oder hineinredet oder gar hineinregiert. Man sollte nicht meinen, dass es jemals nöthig sein könnte, diesen Punkt hervorzuheben, allein die Erfahrung zeigt, dass schon erstaunliche Ausschreitungen in dieser Hinsicht vorgekommen sind. Ein Pfarrer, dem wegen seines Alters und wegen Kränklichkeit ein Vicar beigegeben werden musste, war mit einer Haushälterin behaftet, die wohl infolge der erwähnten Verhältnisse sich gewöhnt hatte, ihr Ressort bedeutend zu erweitern. Ein neuer Hilfspriester kam, wenn ich nicht irre, im April an. Bei Beginn des Maimonats erklärte ihm nun die Haushälterin: Damit Sie es wissen, Herr Vicar, die Maiandacht wird bezüglich der Vorlesung, die dabei stattfindet, so gehalten: das einmal lesen Sie vor, das anderermal ich. Bekannt ist auch die Anekdote von der Köchin, die einem Bauern, der ein Messstipendium brachte, dasselbe abnahm und als sie sah, dass es nur zwanzig Kreuzer waren, erklärte: Wir lesen keine Messe um zwanzig Kreuzer. Ein Geistlicher, der seinerzeit lange in der Kanzlei einer deutschen Diöcese angestellt war, erzählte mir, vor längerer Zeit sei ein Pfarrer der betreffenden Diöcese gestorben, der die letzten Jahre wegen Alterschwäche einen Hilfspriester hatte. Nach des Pfarrers Tod sei an das betreffende Ordinariat eine Bittschrift seiner Haushälterin eingelaufen des Inhalts: wenn man ihr diesen Vicar lasse, könne sie die Pfarrei ganz gut fortversehen. Doch satis superque.

Damit hängt zusammen die Bemerkung, dass der Pfarrer seiner Haushälterin nie gestatten soll, die Gemeindeangehörigen, die zum Pfarrer oder Vicar wollen, auszufragen, was sie für Anliegen hätten und eventuell abzuweisen oder abzuschauzen; die Stolgebüren von ihnen zu fordern oder einzuziehen &c. &c. Etwaigen Gelüsten oder Versuchen in dieser Richtung muss alsbald und in der bestimmtesten Weise entgegengetreten werden. Auch darf der Pfarrer nicht dulden, dass diese Person sich erlaube, im Zimmer zu sein oder zu bleiben, wenn er mit Leuten, die zu ihm kommen, über ihre Anliegen spricht. Desgleichen möge er, wenn auch nur ein leiser Grund zu bezüglichem Verdacht, vorliegt, Sorge tragen, dass nicht an der Thüre erlauscht

werden kann, was drinnen gesprochen wird. Die Neugierde ist beim weiblichen Geschlecht besonders groß und auch bei sonst gewissenhaften Personen kommt es vor, dass sie Versuchungen in dieser Hinsicht unterliegen und sich vorspiegeln, das sei ja keine Sünde und sie haben ja dabei keine böse, sondern am Ende gar noch eine läbliche Absicht.

Natürlich soll auch der Pfarrer mit einer solchen Person nicht über Pfarreisachen und seelsorgerliche Angelegenheiten reden oder gar ihren Rath verlangen oder ihre Ansicht hören wollen und, wenn sie von freien Stücken damit hervortritt, sie in die gebürenden Schranken zurückweisen. Wenn es auch die Evastochter, die gerade die Küche des Pfarrhauses besorgt, etwas piquiert und verdrießt — nach außen wirkt es um so vortheilhafter und erweckt umso mehr Vertrauen zum Pfarrer, wenn sie über seelsorgerliche Angelegenheiten und Fälle weniger weiß, als sonstige Gemeindeangehörige.

In Verbindung damit steht der weitere Punkt, dass der Pfarrer keine Zuträgereien und Schwäzereien von ihr annehme und darnach seine Maßregeln einrichte oder davon auf der Kanzel oder bei anderen Anlässen Gebrauch mache. Davon will ich gar nicht reden, wie ungälig einfältig, verdachterweckend, pastoralunklug und schädigend es sein kann, wenn der Pfarrer Klagen von seiner Köchin annimmt, wie sie verschwätzt, verachtet, verfolgt werde, sich in diese Sachen mischt und gar auf der Kanzel darüber sich auslässt. Und doch ist dies schon vorgekommen. Eine solche Person hatte sich einen besonderen, bevorzugten Platz in den Kirchenstühlen angemaßt und, wenn ich mich recht erinnere, war derselbe einmal besetzt, da sie etwas zu spät zum Gottesdienst kam, und wurde auf ihr Verlangen nicht geräumt. Nun wurde an den Herrn Pfarrer appelliert — und dieser brachte — man sollte es nicht für möglich halten — die Sache auf die Kanzel. Welches ärgerliche Gerede und welche Schädigung der seelsorgerlichen Auctorität und Wirksamkeit die Folge war, lässt sich unschwer errathen. — Als Student wohnte ich einmal in einer Vacanz dem sonntäglichen Gottesdienste in einer Dorffirche bei und nahm meinen Platz auf der sogenannten Emporebühne bei der Orgel. Der Pfarrer kündigte nun als Thema seiner Predigt an: die Verleumdung. Kaum war dieser Gegenstand proponiert, als ein in meiner Nähe stehender Mann ziemlich vernehmlich sagte: Gewiss hat wieder jemand etwas über die Pfarrköchin gesagt, weil der Pfarrer heute gegen die Verleumdung predigt. Wenn das übrige Auditorium auch der gleichen Vermuthung und Auffassung huldigte, dann kann man ungefähr denken, welche Frucht die Predigt bei demselben bringen möchte.

Doch wir müssen auf den Satz, von dem wir bei dieser Differenz zunächst ausgegangen sind, zurückkommen. Also der Pfarrer

soll keine Zuträgereien und Schwätzereien von oder vermittelst seiner Haushälterin annehmen. Ebendeshalb und aus anderen Gründen soll er auch nicht dulden, dass sie viele Besuche im Ort mache oder aus demselben empfange, dass sie keine „Freundinnen im Herrn“ habe, vulgo Klatschschwestern, welche die chronique scandaleuse tractieren, die „Missbräuche“ verhandeln, über die Verdorbenheit der Leute, insbesondere jener, die ihnen nicht genehm sind, seufzen und commentieren und die eventuellen Gegenmaßregeln und Reformen aussinnen und besprechen. Und hier gilt besonders, was bei allen ähnlichen Cautelen und Maßregeln zu beobachten ist: Principiis obsta.

Endlich muss der Pfarrer überhaupt alles verhüten, was an seiner Haushälterin in der Gemeinde Anstoß erregen, Abergernis geben oder seine Wirksamkeit beeinträchtigen könnte. Dahin gehört, wenn diese Person über ihren Stand hinaus sich kleidet, wie eine Mode-dame aufgeputzt einherkommt, überhaupt der Hoffart und Eitelkeit fröhnt. (Conc. prov. Colon. tit. 2 cap. 38.: Current autem serio, ne famulae nimio luxu vestitae et pretioso ornatu superbientes incedant, nec unquam iis permittant, ut choreis, theatris vel aliis ejusmodi oblectationibus intersint. — Coll. Lac. V. 380. Cfr. Conc. Vienn. Coloc. II. supra cc.) Abgesehen davon, dass ein solches Gebaren einen Schatten auf das Verhältnis zum Pfarrer werfen und dieses in anstößigem Licht erscheinen lassen kann, so gibt es böses Beispiel und hindert den Seelsorger, auf der Kanzel frei-müthig gegen Hoffart, Kleiderluxus u. dgl. zu sprechen. Wenn er den Eltern zumuthet, in dieser Hinsicht gegenüber ihren Kindern zu wehren und einzuschreiten, so wird seine Mahnung paralyisiert durch die Bemerkung: warum schreitet denn der Pfarrer in seinem eigenen Hause nicht ein?

Noch schlimmer ist es, wenn eine Haushälterin gegen die Mäßigkeit im Genuss geistiger Getränke sich verfehlt und nach und nach der Trunksucht mehr oder minder fröhnt. Leider ist dieser Fall keineswegs unerhört. Unbegreiflich (saltem secundum quid) war es mir nur immer, wie ein Pfarrer eine solche Person im Hause behalten konnte und durch den Bischof erst gezwungen werden musste, sie zu entlassen. Ich brauche ja nicht ausführlich hervorzuheben, welche Scandale aus einem solchen Laster, das im Pfarrhause geduldet wird, hervorgehen müssen und welches schreckliche Kreuz für den armen Pfarrer daraus erwächst, der eine solche Person in seinen Diensten duldet. Hier gilt es, von Anfang an nicht vertrauensselig sein, sondern wachen und verhüten. Manche Person, die vorher gar keine Neigung zu diesem Laster zeigte, ist im Pfarrhaus darin gerathen. Der Wein, resp. dessen Abfüllung aus dem Fass war ihr anvertraut und zwar ohne alle Controle; sie schlürfte zuerst ein paar Tropfen, dann etwas mehr — und so machte sich die Sache von

selbst. Vielleicht hat auch die Langeweile das ihrige beigetragen und bei mancher kann unter Umständen das Bestreben, eine kräftliche Affection zu vertreiben oder einen körperlichen Schmerz zu betäubten, ja selbst einen Verdruss „hinunterzuschwemmen“, Aulass gegeben oder mitgewirkt haben. Es ist deshalb immer gut, wenn der Pfarrer, falls er den Wein nicht selbst besorgt, wenigstens den Verbrauch gehörig controliert, falls irgend ein Grund zu einem bezüglichen Verdacht ihm aufstoßt, diesen nicht leichthin ausschlägt, sondern die Augen offen hält, und falls er ihn bewahrheit findet, mit allem Ernst einschreitet, den Schlüssel zum Keller selbst in Verwahre nimmt und kategorisch erklärt, beim ersten constatierten Wiederholungsfall werde Entlassung die Folge sein. (Noch schlimmer ist es natürlich, wenn eine solche Person hinter den Brantwein geräth und, da wohl im Pfarrhaus kein Vorrath sich finden wird, solchen sich holt oder holen lässt.)

Bezüglich der luxuria wurde bereits oben ausgeführt, dass der Priester rücksichtlich seiner eigenen Person auf die Frauenspersonen wohl achten und jede Gefahr der Sünde und des Verdachtes fernehalten soll. Allein auch abgesehen von seiner Person muss er hierin sorgfältig und wachsam sein. Selbst ein gewisses Alter schützt nicht vor Thorheit, Sünde und Verdacht. Darum muss in dieser Hinsicht gehütet werden, dass die Haushälterin oder Dienstmagd keinen Besuch von Mannspersonen empfange, bei solchen keinen mache, überhaupt keinen Umgang unterhalte, der Gefahr bringen oder Verdacht erregen könnte. Besonders ist Ursache zur Wachsamkeit vorhanden, wenn der Messner oder Sacristan ein jüngerer Mann oder Junggeselle ist und wenn etwa ein unverheirateter Lehrer öfters ins Pfarrhaus kommt. Natürlich muss der Pfarrer nicht etwa bloß beachten, wer ins Pfarrhaus kommt während seiner Abwesenheit, sondern ganz besonders, ob jemand ein- und ausgeht, während er wegen seel-sorgerlicher Functionen, Aushilfe oder Besuch bei einem Confrater oder gelegentlich kleiner Reisen abwesend ist.

Doch es ist Zeit, zur zweiten und letzten Frage dieses Abschnittes überzugehen:

2. Worauf wird der brave Priester (bezüglich des Verkehrs mit den Frauenspersonen im Pfarrhaus, resp. seines Verhältnisses zu ihnen) besonders sehen oder bedacht sein?

a) Er wird sie gut halten bezüglich der Wohnung und Verpflegung und anständig behandeln. Wie oben bemerkt, ist ein Unterschied zwischen weiser Zurückhaltung, Meidung von Vertraulichkeit, und zwischen barschem Wesen und Grobheit. Er wird also eines gemessenen Ernstes und einer ruhigen Freundlichkeit sich befleissen und vor Abschnauzen, roher Behandlung, zornigem Schelten, Schimpfworten oder gar (wie es schon vorgekommen) vor Tractierung mit

Ohrfeigen sich hüten; wird keine übertriebenen Ansprüche an sie stellen und auf Schonung ihrer Gesundheit bedacht sein. (Der Hilfspriester wird überdies bedenken, dass die betreffenden Personen nicht seine Dienstboten sind, dass er ihnen also keine Befehle zu geben hat und, falls er sich vernachlässigt oder rücksichtlos und respectwidrig behandelt glaubt, und zugleich es für unthunlich hält, in christlicher Geduld es sich gefallen zu lassen, den richtigen Instanzenzug einhalten und zunächst durch Vorstellungen bei dem Pfarrer Besserung herbeizuführen versuchen muss.)

b) Besonders wichtig ist, dass der Pfarrer mit der Haushälterin zum voraus über den ihr zu zahlenden Lohn genau sich verständigt und denselben ganz pünktlich ausbezahlt. Lieber soll er eine andere Zahlung schuldig bleiben, als diese unterlassen oder verschieben. Denn einmal begibt er sich sonst, wie früher hervorgehoben wurde, in gewissem Sinne und Umfang seiner Freiheit, kann die Haushälterin nicht entlassen, wann er will, muss zu gewissen Uebelständen stillschweigen oder ein Auge zudrücken &c. &c. Sodann setzt er sich auch der Gefahr aus, gegen solche Personen eine Ungerechtigkeit zu begehen. Er vertröste sich nicht damit: ich will sie im Testamente bedenken. Denn von der Eventualität eines plötzlichen Todesfalles vor Abschluss eines Testaments, von dessen Anfechtung und Ungültigkeitsklärung und von dem weiteren Fall abgesehen, dass sie vor ihm sterben kann oder dass er nicht hinreichend Vermögen hinterlassen kann, gibt er manchmal Anlass, dass sie sich beklagt bei guten Freundinnen und so ärgerliches Gerede veranlasst, und dass sie unter Umständen den Weg der occulta compensatio betritt und so vielleicht ihr Gewissen verletzt und ihn beschädigt. Auch hat es meist etwas Missliches, Verfängliches und unter Umständen Vergerliches, wenn solche Personen im Testamente des Priesters, vielleicht gar als Haupt- oder Universalerin figurieren.<sup>1)</sup> Ich kenne gewissenhafte Priester, die diesen Punkt so genau nehmen, dass sie auch ihren eigenen Schwestern, die ihnen die Haushaltung führen, einen bestimmten Lohn stipulieren und denselben ganz pünktlich, sei es monatlich, vierteljährlich oder jährlich auszahlen.

Keinem Priester möchte ich raten, darauf einzugehen, wenn die Haushälterin wünscht, er möge ihren Lohn behalten und verzinsen, oder ihr Vermögen unter Verwahr und Verwaltung nehmen.

<sup>1)</sup> Ich will diese Frage hier nicht weiter besprechen und bemerke nur, dass es allerdings sogar Gewissenspflicht für den Priester sein kann, für eine Haushälterin, die ihm lange gedient, vielleicht ihre Gesundheit eingebüßt hat und Not leiden müsste, testamentarisch Sorge zu tragen. In diesem Falle ist aber, wenn immer thunlich, der Weg einzuschlagen, dass man z. B. einer causa pia ein Capital vermacht und der Haushälterin für deren Lebzeit die Nutznutzung, den Zinsgenuß zukommen lässt.

Die Gründe werden aus dem oben Gesagten einleuchten. Er kann ihr ja behilflich sein, daß sie ihr Erspartes in einer sicheren Sparcasse z. anlegt — aber sie soll selbst die Papiere in Verwahr behalten und die Zinsen erheben, resp. deren Gutschrift besorgen. Eine abscheuliche Gewissenlosigkeit ist es aber, wenn ein Geistlicher das ihm anvertraute Vermögen einer solchen Person (sei sie auch seine Schwester) ohne deren Willen für sich verwendet oder gar vergendet.

c) Weiter hat der Priester darauf zu sehen, daß die Haushälterin ein gutes Beispiel gibt in religiöser und sittlicher Hinsicht. Es versteht sich, daß sie den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und wenn immer möglich auch an Werktagen besuchen und ihm in erbaulicher Weise beiwohnen muss. Wenn der Pfarrer ihr auch nicht geradezu vorschreiben kann, wie oft sie die heiligen Sacramente empfangen müsse, so kann er doch auf einem minimum bestehen. Das Neuerste in dieser Hinsicht dürfte sein, wenn dieselbe alle Vierteljahre beichtet und communicirt. Zu erstreben ist, daß dies etwa jeden Monat einmal geschehe. Thut sie es noch öfters und zeigt sich zugleich dessen würdig — um so besser. Auf abgelegenen Pfarrreien hat es nun oft seine Schwierigkeiten, indem die Haushälterin nicht öfters den vielleicht ziemlich weiten Weg zum Nachbarsgeistlichen machen und so längere Zeit vom Haus abwesend sein kann, und anderseits vielleicht benachbarte Confratres, die ihre Beicht hören könnten, sich selten einstellen. Doch wird sich mit Klugheit und gutem Willen das Nöthige schon einrichten lassen. Das möchte ich, selbst wenn diese Uebelstände vorhanden sind, niemals rathen, vielmehr ernstlich davor warnen, daß der Pfarrer seine Haushälterin und Dienstboten selbst beichthöre. Wenn ich auch weiß, daß einzelne gewissenhafte Priester sich schon dazu verstanden haben, so kann mich dies doch nicht von der ausgesprochenen Ansicht abbringen. Um nur einige Gründe hervorzuheben, so liegt die Gefahr zu nahe, daß der Priester einer solchen Person gegenüber nicht mehr ganz unbefangen und frei ist; daß der Verdacht einer Verlezung des sigillum sacramentale sich nahelegen kann und ganz besonders, daß sacrilegische Beichten (sei es, daß wirklich schwere Sünden, oder daß Punkte, welche die betreffende Person ex conscientia erronea als solche ansieht, verschwiegen werden) sich als Folge ergeben können. Auch ist es nicht unmöglich, daß die sogenannte Seelenleitung einen näheren Verkehr und vertrauliche Beziehungen anbahnt, die gefährlich werden können.

d) Ueberhaupt soll der Pfarrer darauf sehen, daß sein Haushof (soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist) den Haushaltungen in der Gemeinde zum Vorbild dienen könne. Jeder, der dies Haushof kennen lernt, soll den Eindruck erhalten, daß hier Gottesfurcht und Frömmigkeit herrsche, Friede und Eintracht, Ein-

fachheit und Bescheidenheit, Arbeitsamkeit und Genügsamkeit, Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit gegenüber den Armen und Rothleidenden. (Gerade den letzten Punkt betreffend will ich doch noch andeuten, dass es recht geizige Haushälterinnen gibt, welche die Armen abweisen und roh behandeln oder beschimpfen, dagegen den Wohlhabenden schön thun, auf Geschenke es absehen und solche annehmen für sich oder für die Haushaltung, oft ohne dass der Pfarrer etwas davon weiß.) Der Pfarrer sei kein Haustyrann, aber er halte seine Autorität ganz und voll aufrecht. Eben deshalb gebe er sich aber auch keine Blöße, sondern beobachte immer eine solche Haltung, dass auch die Person, die ihn täglich und in den verschiedensten Situationen und bei den verschiedenartigsten Vorkommnissen beobachten kann, an ihm keinen Anstoß nimmt, sondern stets mit der Ehrfurcht, die dem Priester gebürt, zu ihm aufblicken kann und keinen Widerspruch entdeckt zwischen dem, was sie von ihm auf der Kanzel hört, und dem, was sie in seinem Leben und Handeln erblickt.

Wenn der Priester dieses Verfahren beobachtet gegenüber den Frauenspersonen, die in seinem Hause bedienstet sind, dann wird er auch viel gesicherter sein gegenüber den Gefahren im Verkehr mit Frauenspersonen, die außer dem Pfarrhaus wohnen, über welchen Verkehr der folgende Artikel sich verbreiten soll.

---

## Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

In den ersten Zeiten der Kirche, in welchen die Gläubigen keine Gotteshäuser hatten und wegen der heftigen Verfolgungen in Krypten und unterirdischen Höhlen zu versammeln sich gezwungen sahen, konnte das allerheiligste Sacrament nicht an einem öffentlichen Orte aufbewahrt werden. Den ersten Christen wurde die heilige Communion in die Hand gegeben, und es stand ihnen frei, das hochheilige Sacrament sogleich zu genießen oder auch nachhause zu nehmen und dessen Sumption erst später vorzunehmen. Dies erfahren wir von Tertullian (lib. de Orat. cap. 14. in fin.), Clemens Alexandrinus (lib. 1. strom. sub init.), dem heiligen Hieronymus (ep. 50.) und Cyprian (lib. de laps. n. 92.); und auch das röm. Brevier erwähnt am 13. August diesen Gebrauch, indem es schreibt: Hippolytus a sancto Laurentio baptizatus, domi sua e, dum Eucharistiam sumeret, comprehensus (est). Die Ehrfurcht, Andacht und Liebe zu diesem Sacramente war bei ihnen noch so groß, dass sie dasselbe auf Reisen und zur See mit sich führten, wie dies der hl. Ambrosius (tom. 4. lib. de obitu Satyri circ. med.) bezeugt, und das Martyrologium Romanum vom hl. Tharsicius